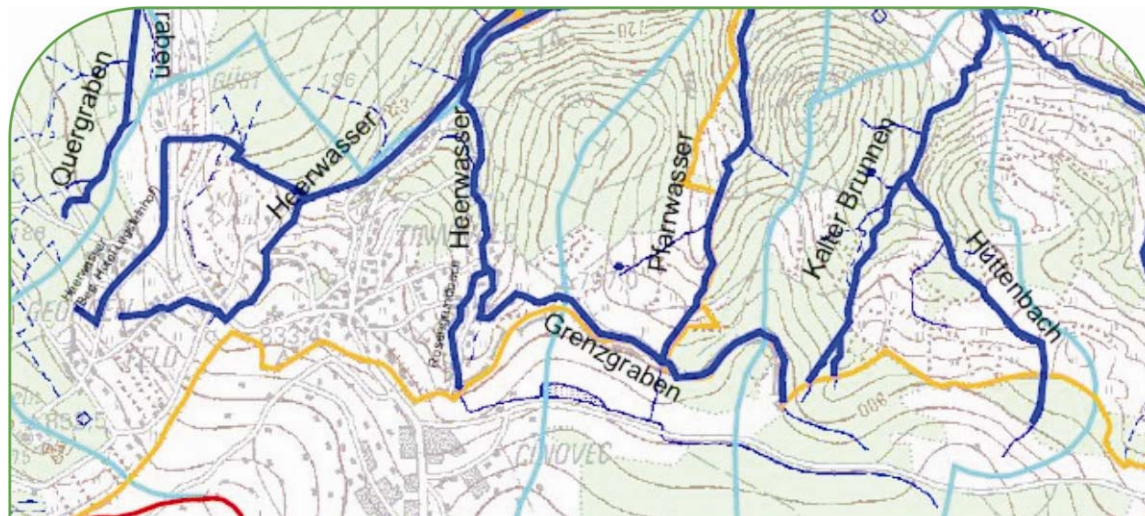




Das Lebensministerium



**Förderrichtlinie Gewässer/Hochwasserschutz
(RL GH 2007)
vom 31.07.2007**

Mai 2008

Freistaat  Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

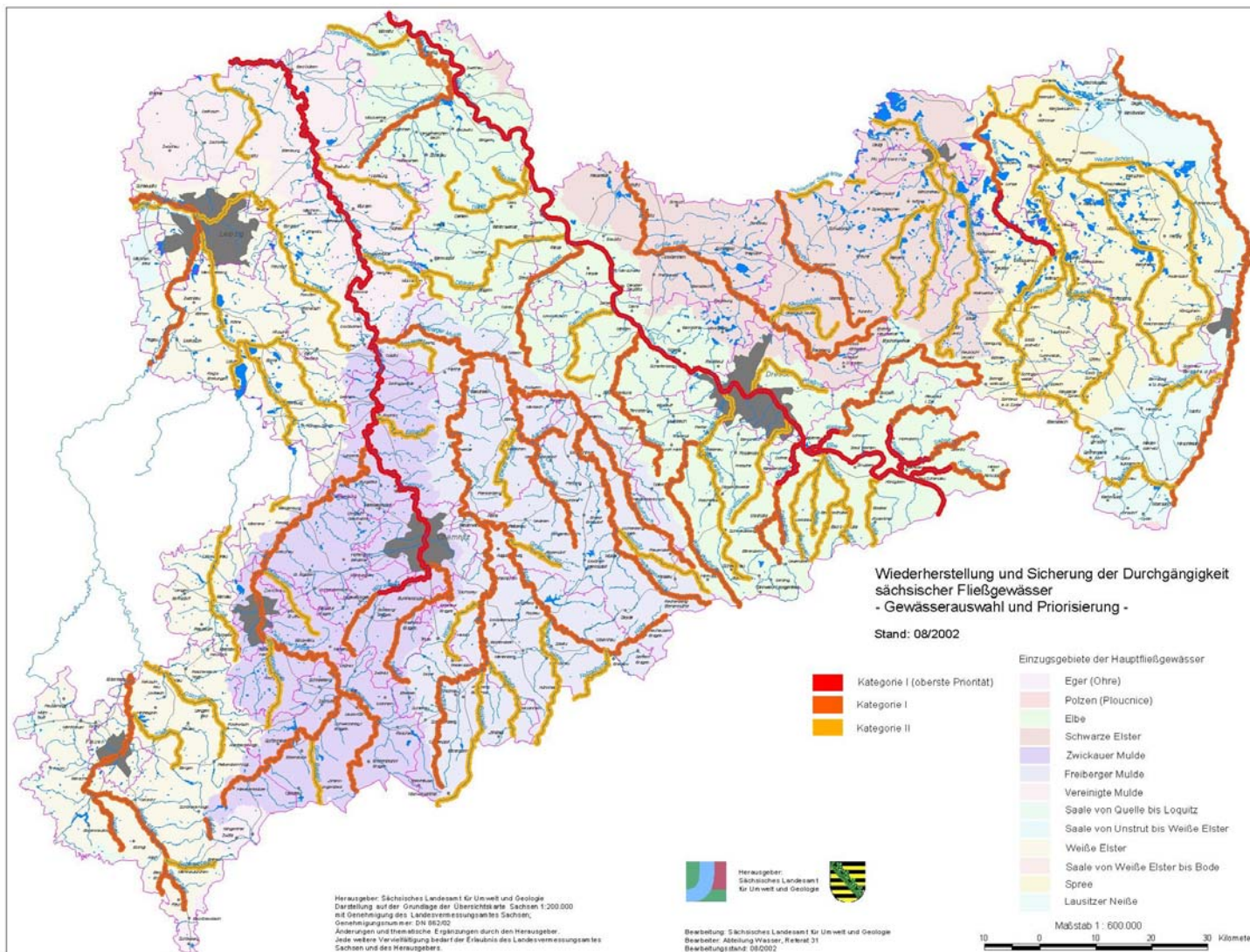
FRGH Nr.	Förderschwerpunkt	Fördergegenstand	Zuwendungsempfänger		
			KdÖR, Gemeinden, Verwaltungsverbände, Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände 3.1	KMU 3.2	natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die nicht gewerblich tätig sind 3.3
2.1.1	Verbesserung Gewässerzustand	Gewässerentwicklung und Renaturierung	bis zu 75%		bis zu 75%
2.1.2		Durchgängigkeit von Fließgewässern	bis zu 75%	bis zu 75% (max. 200.000 EUR im Rahmen der de minimis-Regelung)	bis zu 75%
2.1.3		Pilot- und Modellprojekte von Anlagen, Verfahren oder Regelwerken sowie sonstige nicht investive Maßnahmen	bis zu 75%		bis zu 75%
2.1.4		Aus-/Fortbildung und Erfahrungsaustausch für Betriebspersonal von Abwasseranlagen u. a. Anlagen	25 EUR/Teilnehmer (Ganztagsveranstaltg.) 15 EUR/Teilnehmer (Veranstaltg. 4 - 7 h)		25 EUR/Teilnehmer (Ganztagsveranstaltg.) 15 EUR/Teilnehmer (Veranstaltg. 4 - 7 h)
2.1.5		Maßnahmen die dem sparsamen Umgang m. Wasser dienen	bis zu 75%		
2.2.1	Hochwasserschutz	flussgebietsbezogene Hochwasserschutzkonzepte	bis zu 75%		
2.2.2		Baumaßnahmen technischer Hochwasserschutz	bis zu 75%		
2.2.3		Baumaßnahmen zur verb. der natürlichen Wasserrückhaltung in Überschwemmungs- und HW-Entstehungsgebieten	bis zu 75%	bis zu 75%	bis zu 75%
2.2.4		Ausrüstung Wasserwehren	bis zu 75%		
2.2.5		Aus- und Fortbildung und Erfahrungsaustausch der gemeindlichen Wasserwehren	bis zu 75%		bis zu 75%
2.3	Hochwasserschadensbeseitigung	Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr, Instandsetzungs- und Ersatzmaßnahmen	bis zu 75%		
	übergreifende Regelungen zum Fördersatz		im Einzelfall bis zu 90 % (5.2.3) für alle Maßnahmen	im Einzelfall bis zu 90 % (5.2.3) für alle Maßnahmen	im Einzelfall bis zu 90 % (5.2.3) für alle Maßnahmen
			im Einzelfall bis zu 100 % (5.2.3) für Maßnahmen nach 2.1 und 2.3	im Einzelfall bis zu 100 % (5.2.3) für Maßnahmen nach 2.1	im Einzelfall bis zu 100 % (5.2.3) für Maßnahmen nach 2.1

Förderung der Verbesserung des Gewässerzustandes

- Dient der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie
- **Renaturierungen** ausgebauter, naturferner Gewässer; Verbesserung und Wiederherstellung der **Gewässerdurchgängigkeit**
- Voraussetzungen: Messbare Verbesserung des Gewässerzustandes ist zu erwarten: Nicht nur optische Gewässeraufwertung → Abgrenzung von städtebaulichen/ das Ortsbild gestaltenden Maßnahmen!
Durchgängigkeitsmaßnahmen vorrangig an Gewässern mit hoher Priorität für das Durchgängigkeitsprogramm!
Keine negativen Auswirkungen auf Hochwasserschutz!
- Gewässerunterhaltung ist nicht zuwendungsfähig.



Durchgängigkeitsprogramm - Gewässerauswahl und Priorisierung



Exkurs: Grundsätze für den Hochwasserschutz an Gewässern II. Ordnung

- **Soweit aus Gründen des Hochwasserschutzes erforderlich**, hat sich auch der Hochwasserschutz an Gewässern II. Ordnung an Hochwasserschutzkonzepten zu orientieren.
§ 99 b Abs. 2 Satz 1 SächsWG
- Wenn erforderlich, dann **flussgebietsübergreifende Betrachtung**, unter den Unterhaltungslastträgern abgestimmt.
(Unterhalb der Gewässer I. Ordnung nur 1 Ebene Flussgebiete)
- Bestätigung kommunaler Hochwasserschutzkonzepte durch Untere Wasserbehörden.
- Inhalt und Öffentlichkeitsbeteiligung wie bei Gewässern I. Ordnung.

EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (RL 2007/60/EG):

- Vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos für alle Flussgebiete (bis Ende 2011);
wenn signifikantes Hochwasserrisiko (+):
- Gefahren- und Risikokarten (bis Ende 2013);
- Hochwasserrisiko-Managementpläne (bis Ende 2015)

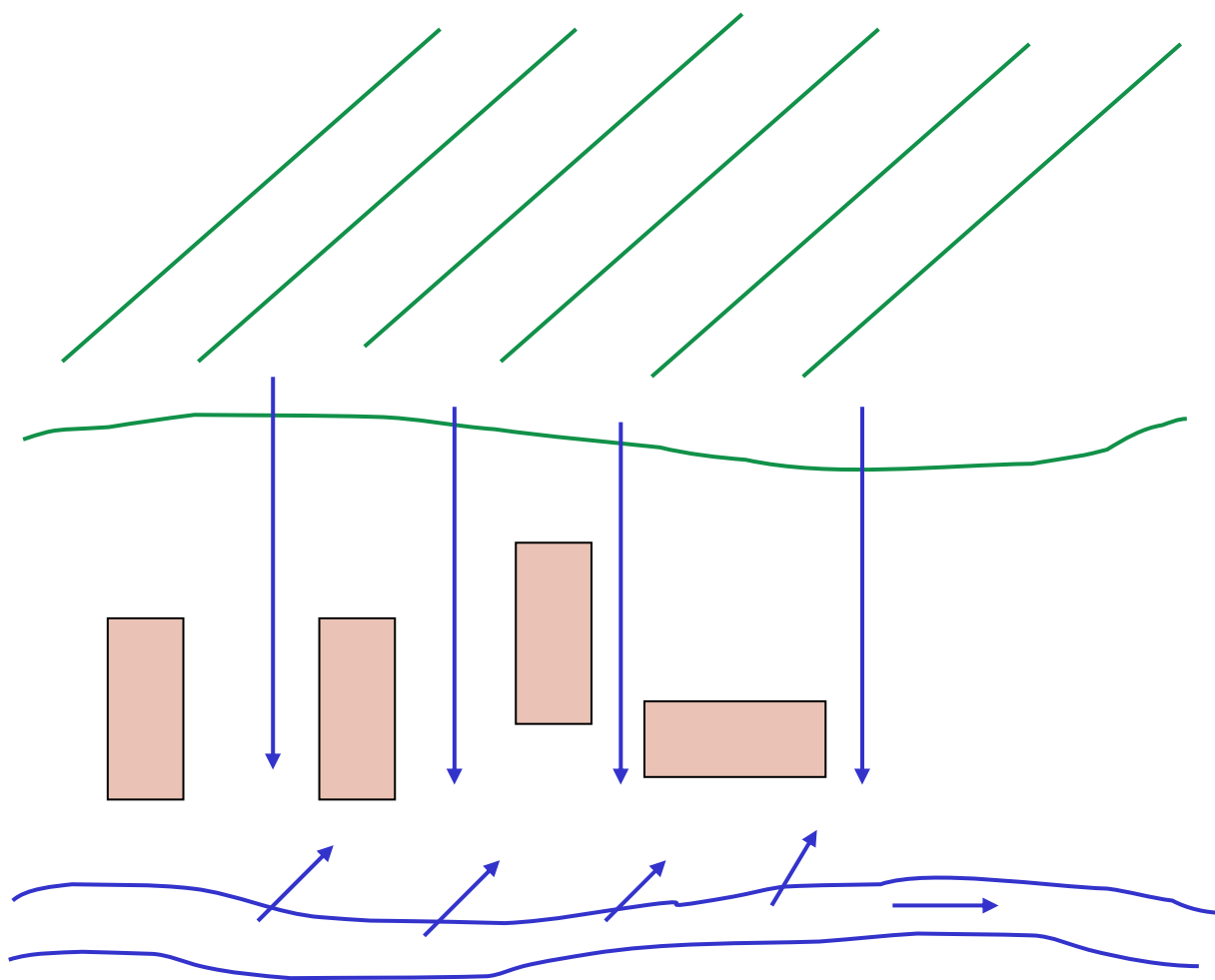
Bis Ende 2010 vorhandene HWSK werden angerechnet, wenn sie den Anforderungen der Richtlinie entsprechen!



Förderung des Hochwasserschutzes an Gewässern in kommunaler Unterhaltungslast

- Dient der Umsetzung der EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie
- **Förderung der Erstellung von HWSK (§ 99b Abs. 2 SächsWG); Nr. 2.1 der RL GH 2007**
Prüfung der Erforderlichkeit für das Flussgebiet und Einvernehmen der Gemeinden des Flussgebietes
- **Förderung konkreter Maßnahmen des öffentlichen Hochwasserschutzes; Nr. 2.2 der RL GH 2007**
bei Vorliegen eines HWSK, sofern dieses erforderlich; sonst "HWSK-immanente" Maßnahmen
sofern kein HWSK erforderlich: Nutzen-Kosten-Untersuchung
- **Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhaltes; Nr. 2.3 der RL GH 2007**
im Überschwemmungs- und im Hochwasserentstehungsgebiet
deutliche Verbesserung des Wasserrückhaltes





Ackerfläche: dauerhaft
konservierende
Bodenbearbeitung nach Nr. 2
S-3 der RL AuW 2007;
Amt für Landwirtschaft

Siedlung: Maßnahmen zum
Schutz vor wild abfließendem
Wasser nach Nr. F.1.1 der RL
ILE 2007; Amt für Ländliche
Entwicklung

Oberflächengewässer:
Hochwasserschutzkonzepte
und -maßnahmen nach Nr.
2.2.1 und 2.2.2 der RL GH
2007; Regierungspräsidium

Förderung der kommunalen Wasserwehren - Grundausrüstung -

- Einmalige Förderung, um gesetzeskonforme Aufgabenerledigung zu gewährleisten (§§ 101/102 SächsWG)
- bei nicht ausreichender eigener Leistungsfähigkeit der Kommunen
- interkommunale Zusammenarbeit angestrebt
- 75 % der zuwendungsfähigen Kosten
- Ausrüstungsliste als Anhaltspunkt:



Gegenstand	Menge
Tauchpumpen	2 Stück
Beleuchtungssatz mit Notstromaggregat	1 Stück
Markierungsfähnchen	200 Stück
Schlauchboot	1 Stück
Folie	2.500 m ²
Wathosen	20 Stück
Sandsackbefüllgerät	1 Stück
Sandsäcke und Jute oder Vlies	5.000 Stück
Seile	1000 m
Regenjacken	20 Stück
Mobiltelefone	10 Stück
Vlies	300 m ²
Schwimmwesten	10 Stück
GPS-Gerät	3 Stück
Stiefel	20 Paar
Handscheinwerfer	10 Stück
Schaufeln	50 Stück
Armbinden/Rückenschilder	20 Stück
Kartenmaterial	10 Stück

Umsetzung des "ILE-Vorrangprinzipes" in der RL GH 2007

- Auf Grund der fachlichen und rechtlichen (HWRMRL!) Vorgaben ist das ILE-Kriterium im Verhältnis zu fachlichen Kriterien nachrangig.
- Bei fachlicher Gleichwertigkeit zweier Maßnahmen SOLL im Falle knapper Haushaltsmitteln die ILE-Maßnahme bevorzugt werden.
- Im Rahmen einer SMUL-Entscheidung über die Gewährung erhöhter Fördersätze KANN das SMUL berücksichtigen, dass die betreffende Maßnahme ggf. in einem ILE verankert ist.
- Bei der Förderung von Ausrüstungsgegenständen für Wasserwehren wird das ILE-Vorrangprinzip nicht angewandt.

Verfahren: Antragsteller gibt im Zuwendungsantrag an, dass es sich beim beantragten Vorhaben um ILE-Vorhaben handelt.

Beachte: Keine Stichtage für Antragseinreichung!

